Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

nimmermehr als Bundesgenosse der Barone im Kampfe gegen die Krone, auch nicht im Gegensatze zu der großen Aristokratie, nur durch eine gesetzeskräftige Schöpfung der Krone, der centralen Staatsgewalt, als Ausgangspunkt aller Ehren und Rechte im englischen Staate, konnten an Seite der ebenfalls von der Krone zur verfassungsmäßigen Reichsstandschaft erhobenen Pairie die Gemeinen sich als verfassungsmäßige Vertretung der grafschaftlichen und städtischen Corporationen, als ein organisches Glied der Reichsregierung, den Reichsversammlungen der ehemals ausschließlich als communitas regni berechtigten Magnaten anfügen. Erst nachdem unter Edward I, dem Ueberwinder Montforts, die Macht der einheitlichen Staatsgewalt wieder zur Geltung gekommen war, ist in seiner und seines zweiten Nachfolgers Gesetzgebung die staatsrechtliche Basis des Unterhauses zu suchen. Die Gesetzgebung der Edwarde, welche die Corporationen im Staate zur politischen Leistung herbeizog, vergalt staatliche Leistungen mit den entsprechenden politischen Rechten und je höher im Laufe der Jahrhunderte die Leistungen der von den Gemeinen vertretenen Communitates gestiegen sind, um so höher ist auch die Macht der Gemeinen gestiegen und endlich die ausschließliche Herrschaft im Staatsleben ihnen zugefallen. Wie das heutige England die durch die neuere Gesetzgebung auch in der Bildung des Hauses der Gemeinen bewirkte Störung des vielhundertjährigen Zusammenhangs zwischen politischen Leistungen und politischen Rechten ertragen wird, dies mag die Zukunft lehren. Noorden.

[Miscelle.] Der verdienstvolle Herausgeber der Briefe von Gentz an Pilat würde gewiß manchem Leser einen Gefallen gethan haben, durch Hinzufügung einer das französische Citat über die Hinrichtung des Herzogs von Enghien, Bd. 2, S. 413, verificirenden Note. Die Sätze sind entnommen aus dem Manuscrit venu de St. Hélène d'une manière inconnue, welches Gentz für ein echtes Werk Napoleons hielt: „so kann nur der Teufel schreiben, wenn er in einen Thukydides oder Tacitus fährt". Daß der sehr unteuflische, friedsame Genfer Lullin de Châtenuvieux der Verfasser ist, steht bekanntlich jetzt außer Zweifel. J. B.

Hr. Rogge in Leyden ersucht uns, nachfolgende Bitte unsern Lesern mitzutheilen:

Der Unterzeichnete beschäftigt sich mit der Herausgabe der Bücher von J. Rytenbogaert, des Freundes von Arminius, Episcopius und Grotius, geb. 1557, gest. 1644. Derselbe ist in Briefwechsel gewesen auch mit vielen auswärtigen Theologen, J. B. Beda, Vorstius, Zepper, du Moulin, Tilenus und vielen Anderen.

Geschichtsfreunde, welche noch ungedruckte Briefe von ihm und an ihn besitzen, werden ergebenst gebeten, eine getreue Abschrift derselben anfertigen und mir zur Herausgabe zusenden zu wollen. Die etwaigen dazu erforderlichen Auslagen können entgegen genommen werden.

H. C. Rogge.

Bonn, Druck von Carl Georgi.